

17. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 12

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

aus der 32. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Mai 2013 und **Antwort**

Gilt für Asbestsanierung ein rechtsfreier Raum in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Welche Rechtsgrundlage gilt bei Sanierungsarbeiten asbesthaltiger Bodenbeläge (inklusive Kleber) und wird entsprechend vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi), von den Bauaufsichtsämtern und dem zuständigen Dezernat des LKA eingefordert und durchgesetzt?

Zu 1.: Zur Abwehr von Gefahren durch Gebäude oder Bauprodukte gilt § 3 Abs. 1 Bauordnung für Berlin (BauO Bln): Von der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen darf keine Gefahr für Leben und Gesundheit ausgehen.

Der allgemeine Grundsatz gilt für Baumaßnahmen, bei der Asbestfasern oder andere Schadstoffe freigesetzt werden können. Speziell zur Gefahrenabwehr durch schwachgebundenen Asbest gilt die als technische Baubestimmung eingeführte „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie)“.

Aufgrund § 3 BauO Bln i. V. m. § 58 BauO Bln sind die Bauaufsichtsbehörden zuständig bei

- begründeten Verdachtsfällen gegen Verstöße gegen die Asbestrichtlinie, z.B. unterlassene Bewertung von schwachgebundenen Asbestprodukten in Gebäuden, die mutmaßlich schwachgebundenen Asbest enthalten können (vor allem in Gebäuden bis Ende der 1970er Jahre)
- Gefahren durch beschädigte festgebundene Asbestprodukte oder
- unsachgemäßem Arbeiten mit Asbest, soweit nicht das LAGetSi dafür zuständig ist.

Die notwendigen Ermittlungen und Maßnahmen liegen einzelfallbezogen im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Dazu gehören die Anordnung zur Beseitigung der Gefahren gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder auch die Nutzungsuntersagung oder ein Bau-

stopp. Bei der Wahl der Mittel gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei gewerblichen Arbeiten an asbesthaltigen Bodenbelägen (inklusive asbesthaltiger Kleber) gelten für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Anforderungen des Gefahrstoffrechts. Nach § 16 Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit Anhang II Nr. 1 sind „Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, . . . verboten.“ Davon ausgenommen sind die sogenannten ASI-Arbeiten, Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Zuständig für den Vollzug der Gefahrstoffverordnung im Land Berlin ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi). Bei Zuwiderhandlungen gegen die Gefahrstoffverordnung, bei denen es sich um einen Straftatbestand gemäß § 24 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung handelt, zieht das LAGetSi das zuständige Dezernat des Landeskriminalamtes (LKA) hinzu und übergibt diesem den Vorgang zur weiteren Bearbeitung.

2. In welcher Weise engagiert sich der Senat für eine bundesweit einheitliche Regelung zur Asbestsanierung von Wohngebäuden und welche konkreten Sanierungsverfahren zur Beseitigung von asbesthaltigen Fußbodenbelägen und Klebern werden in diesem Zusammenhang vom Senat favorisiert?

Zu 2.: Auf Grundlage des Bauordnungsrechts wurden mit der Asbestrichtlinie (s.o.) für schwachgebundene Asbestprodukte bundesweit einheitliche Regelungen festgelegt. Die Asbestrichtlinie enthält Vorgaben zur Ermittlung und Bewertung von Sanierungsdringlichkeiten einschließlich der Sanierungsverfahren.

Der Umgang mit Vinyl-Asbestplatten und Kleber (= festgebundene Asbestprodukte) steht auf der Tagesordnung der kommenden Sitzung der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz im Juni. Über mögliche Ergebnisse oder weiterführende

Fachberatungen kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Bei Arbeiten an asbesthaltigen Fußbodenbelägen dürfen grundsätzlich nur emissionsarme Verfahren i.S.d. Gefahrstoffverordnung zur Anwendung kommen. Dabei handelt es sich um Verfahren, die beim Institut für Arbeitsschutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherungsträger (IFA) oder der zuständigen Behörde ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben. Derzeit existieren 9 zugelassene Verfahren. Die Technologie der Verfahren die vom IFA anerkannt wurden, ist im Internet unter <http://www.dguv.de/ifa/de/pra/asbest/index.jsp> nachzulesen.

Berlin, den 24. Juni 2013

In Vertretung

Barbara Loth
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2013)